



# Markt Wolnzach

## Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 54 „Gebrontshausen-West“ in Gebrontshausen



Übersichtslageplan, o. M.  
(Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 28.06.2022

Wolfgang Eichenseher  
Eichenseher Ingenieure GmbH  
Luitpoldstraße 2a  
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm



## **Präambel**

Der Markt Wolnzach beschließt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung die

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 54 „Gebrontshausen-West“  
als

## **SATZUNG.**

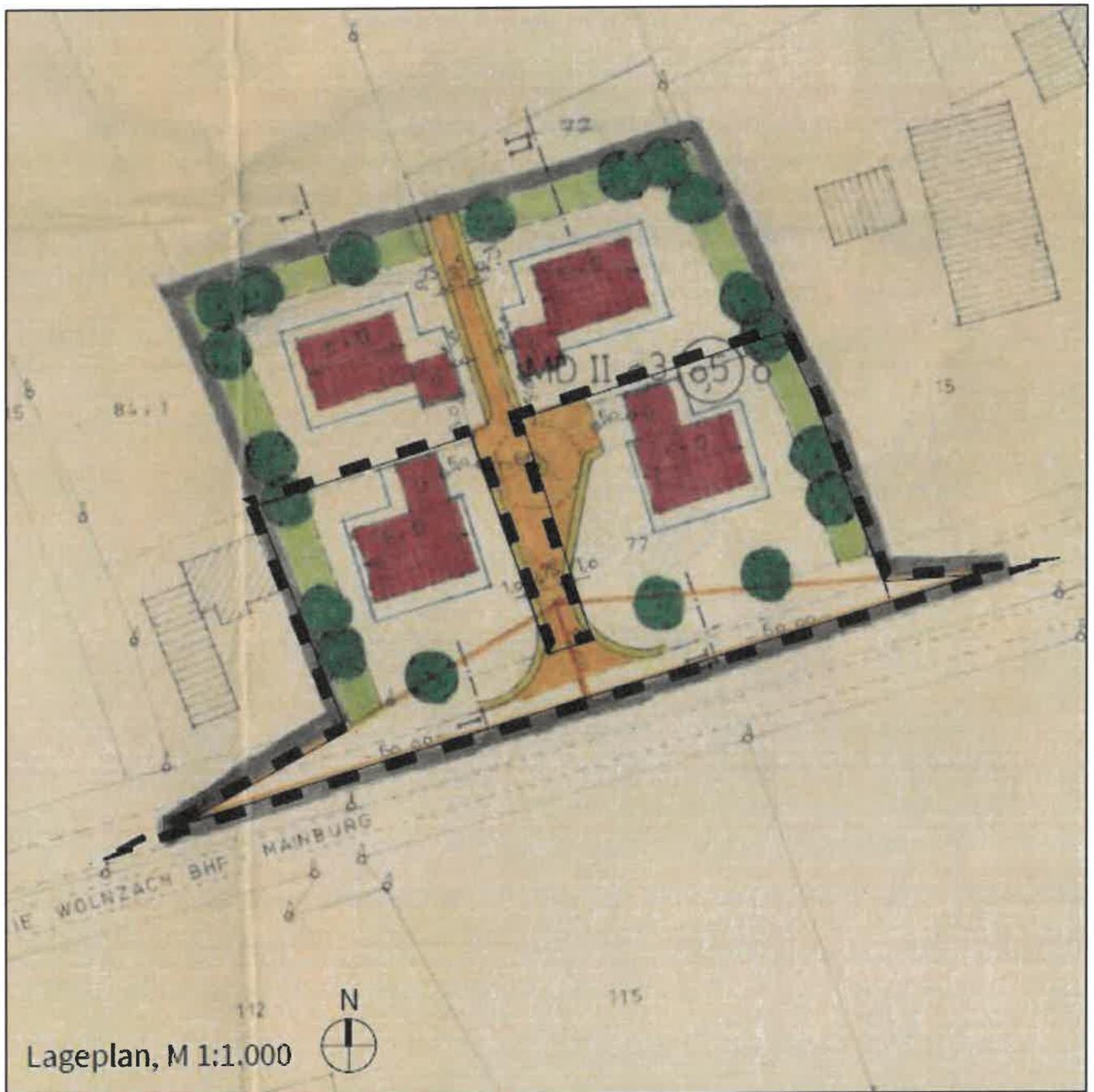
Bestandteile der Satzung sind

- § 1**            **Räumlicher Geltungsbereich**
- § 2**            **Aufhebung der Satzung**
- § 3**            **Inkrafttreten der Satzung**

Der Satzung ist eine Begründung beigefügt.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 54 „Gebrontshausen-West“ umfasst den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich:



## § 2 Aufhebung der Satzung

Diese Satzung hebt innerhalb ihres Geltungsbereichs den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 54 „Gebrontshausen – West“ in der Fassung vom 14.09.1992 auf.

## § 3 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Marktes Wolnzach zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gebrontshausen-West“ tritt gemäß § 10 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Teilaufhebungssatzung zum Bebauungsplan tritt der seit dem 19.09.1992 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 54 „Gebrontshausen-West“ für den unter § 1 genannten Geltungsbereich außer Kraft.

Wolnzach, den 15.07.2022

  
\_\_\_\_\_  
Jens Machold  
1. Bürgermeister

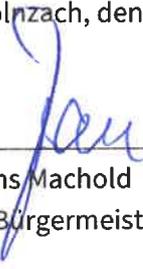


## Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 11.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufhebung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 26.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 11.11.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.04.2022 bis 25.05.2022 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 05.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht und es wurde darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass die Satzung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird (§ 13a Abs. 3 Satz 1 BauGB).
3. Zum Entwurf der Satzung in der Fassung vom 11.11.2021 wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.04.2022 bis 25.05.2022 beteiligt.
4. Der Markt Wolnzach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 14.07.2022 die Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.06.2022 beschlossen.

Ausgefertigt

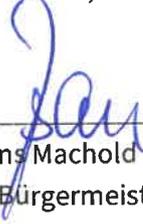
Wolnzach, den 17.08.2022

  
\_\_\_\_\_  
Jens Machold  
1. Bürgermeister



5. Der Satzungsbeschluss vom 14.07.2022 wurde am 19.08.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung und die Begründung werden seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Wolnzach, den 19.08.2022

  
\_\_\_\_\_  
Jens Machold  
1. Bürgermeister



